

# MARKT WEGSCHEID

## Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wildenranna des Marktes Wegscheid

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) m. Änderung vom 25.07.1988 (BGBl I S. 2093) i. V.m. Art. 23 GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585) m. Änderung vom 10.03.1992 (GVBl S. 26) erläßt der Markt Wegscheid folgende

### Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wildenranna des Marktes Wegscheid:

#### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wildenranna des Marktes Wegscheid werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2


Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

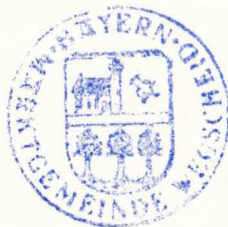
#### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT WEGSCHEID

Wegscheid, den 11.10.1993

  
Max Binder  
1. Bürgermeister



Hinweis:

1. Bei Erd- und Pflanzarbeiten im Bereich der Erdkabel und Freileitungen ist die OBAG, Bezirksstelle Wegscheid, zu verständigen.
2. Die Bauwilligen haben sich wegen der Kabeleinführungen mit der OBAG, Bezirksstelle Wegscheid, in Verbindung zu setzen.

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat hat am 15.10.1992, TOP 1.9.2, für den Ortsteil Wildenranna die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wildenranna (Ortsabrundungssatzung) beschlossen. Diese Ortsabrundungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB dem Landratsamt Passau angezeigt. Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 30.09.1993, Az. 642 BP, erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Wegscheid, 11.10.1993  
MARKT WEGSCHEID

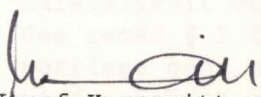
  
Max Binder  
1. Bürgermeister



Das Anzeigeverfahren und die Auslegung sind am 12.10.1993 ortsüblich durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln bekanntgemacht worden. Am 02.11.1993 wurde die Bekanntmachung wieder abgenommen. Bezüglich der Wirksamkeitsvoraussetzungen der Satzung, insbesondere wegen der Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung wurde in der Bekanntmachung auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB ausdrücklich hingewiesen.

Wegscheid, 02.11.1993  
MARKT WEGSCHEID

I.V.

  
Josef Kronawitter  
2. Bürgermeister

